

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **A) Allgemein**

#### **1. Vertragspartner**

a.) Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen der Müllauerhof GmbH & Co KG, in der Folge kurz „Beherberger“ genannt und demjenigen, der oder in dessen Namen die Erklärung auf Abschluss eines Beherbergungsvertrages abgegeben wird, in der Folge kurz „Gast“ genannt.

b.) Als Vertragspartner des Beherbergers gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat. Ein sich auf eine Vollmacht berufender Besteller haftet im Falle einer Vollmachtüberschreitung oder Nichtbestehens einer Vollmacht für das gesamte vereinbarte Entgelt.

#### **2. Vertragsabschluss, Anzahlung**

Der Beherberger ist berechtigt eine Anzahlung bis zu 80 % vor Beginn der Beherbergung schriftlich (auch per E-Mail) zu fordern. Kommt der Gast dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Beherberger berechtigt den Beherbergungsvertrag aufzukündigen, wenn der Gast mit der Zahlung der Anzahlung mehr als 14 Tage säumig ist. Sollte der Beherberger den Vertrag sohin aufkündigen, ist der Gast trotzdem verpflichtet das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu begleichen, es sei denn dass das Zimmer / die Zimmer weiter vermietet werden können.

#### **3. Beginn und Ende der Beherbergung**

Die Beziehung der Räumlichkeiten ist ab 16:00 Uhr des Ankunftstages möglich.

Die gemieteten Räume sind am Abreisetag bis spätestens 10:00 Uhr freizumachen. Im Falle eines späteren Check-Outs werden dem Gast der Vollpreis für den folgenden Tag und Reinigungskosten für allfälligen zusätzlichen Aufwand verrechnet.

#### **4. Entgelt**

Der Gast ist verpflichtet spätestens bei Abreise das vereinbarte Entgelt zu begleichen zuzüglich zum vereinbarten Entgelt ist vom Gast die jeweilige Ortstaxe zu begleichen.

#### **5. Reinigung**

Die Kosten der Endreinigung sind grundsätzlich im Gesamtpreis inkludiert (Ausnahme: Selbstversorger). Im Falle einer außerordentlichen Verschmutzung hat der Gast für zusätzlich notwendige Reinigungskosten aufzukommen, die nach Aufwand abgerechnet werden.

#### **6. Freizeit- und Sportanlagen**

Die Benützung aller im Haus befindlicher Freizeit- und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur im Beisein von Aufsichtspersonen gestattet. Für die Aufsicht hat der Gast selbst zu sorgen. Für Unfälle beim Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen, die auf unsachgemäßen Betrieb zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Sport verletzungsgeneigt ist

und der Beherberger nicht für Schäden haftet, die sich aufgrund des Risikos der Sportausübung verwirklichen. Der Beherberger haftet nicht für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit. Die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen endet nach einem Jahr nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Die Gäste verpflichten sich festgestellte Schäden oder Mängel umgehend zu melden und eine weitere Benützung der Anlagen zu unterlassen. Es werden lediglich die Sportanlagen zur Verfügung gestellt. Der Gast verpflichtet sich diese ausschließlich bestimmungsgemäß zu gebrauchen.

## **7. Verzugszinsen und Mahnspesen**

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist der Beherberger berechtigt, gegenüber Unternehmern Verzugszinsen von 10 % über den Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern von 5 % über den Basiszinssatz zu verrechnen. Für Mahnungen werden gegenüber Unternehmern, gem. § 458 UGB € 40,00, gegenüber Verbrauchern € 12,00 an Mahnspesen verrechnet.

## **8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

Als Zahlungs- und Erfüllungsort wird Saalbach-Hinterglemm vereinbart.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellem und materiellem Recht, nicht jedoch der Regelungen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Zell am See vereinbart.

## **9. Storno**

Die Höhe des Schadenersatzes einer annullierten Reservierung wird wie folgt festgesetzt:

*bis 3 Monate vor Anreise	50 %
*ab 3 Monate vor Anreise	70 %
*ab 2 Monate bis 1 Monat vor Anreise	80 %
*ab 1 Monat bis zum Anreisetag	90 %
*ab dem Anreisetag	100 %

## **10. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Hotellerie**

Subsidiär gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (AGBH) in der jeweils geltenden Fassung.

## **11. Schadenersatz**

Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

## **B) Selbstversorger**

### **1. Betriebskosten**

Pro Person pro Tag werden Betriebskosten in der Höhe von € 2,00 in Rechnung gestellt. Die Höhe des Fixpreises ergibt sich aus Abrechnungsperioden des Vorjahres. Der Beherberger stellt das Jugendgästehaus großen Gruppen zur Selbstversorgung zur Verfügung.

Es werden lediglich die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Jugendpension wird ohne Bettwäsche, Hand- und Badetücher, Reinigungsmittel, Geschirrtücher sowie Toilettenpapier übergeben. Die Selbstversorger/Gäste haben sich selbst um die Versorgung zu kümmern.

## **2. Reinigung**

Die Kosten der Endreinigung betragen € 420,00 (inklusive USt.). Die Selbstversorger verpflichten sich während ihres Aufenthaltes die Räumlichkeiten zwischen zu reinigen. Der Beherberger ist berechtigt stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Das Haus muss besenrein verlassen werden, die Küche hygienisch-rein. Eine zusätzlich erforderliche Reinigung, insbesondere bei außerordentlicher Verschmutzung, wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

## **3. Fackelwanderung**

Die Teilnahme an der Fackelwanderung setzt eine ordentliche Ausrüstung (Wanderschuhe, geeignete Bekleidung ect.) voraus. Aus Sicherheitsgründen können Gäste von der Wanderung ausgeschlossen werden.

## **4. Küchenteam**

Grundvoraussetzung für einen Aufenthalt in Selbstversorgung ist ein eigenes Küchenteam, welches verpflichtet ist, sich mit den Lebensmittel- und Hygienevorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Beherberger ist berechtigt stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Verstöße führen zur Ausschließung von der weiteren Benützung. Der Gast ist nicht berechtigt Mehrkosten, die auf den Ausschluss zurückzuführen sind, zu fordern oder diese gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen.